Stadt Mühlacker
Der Oberbürgermeister

Sitzungsvorlage Nummer 213/2010

(zu Vorgang Nr. 047/2010)

Federführendes Amt	Bürger- und Ordnungsamt

Beratungsfolge **Beschlussfassung**

		Termin	**Ja**	**Nein**	**Nichtteiln.**
Gemeinderat	öffentlich	**12.10.2010**			

Betreff:
Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung - Unechte Teilortswahl

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mühlacker wird entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

Sachverhalt

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 16.03.2010 über die aktuellen Entwicklungen bei der unechten Teilortswahl sowie über die Vor- und Nachteile dieses Wahlverfahrens informiert.

Im Mai 2010 haben in allen Stadtteilen Bürgerinformationen über eine mögliche Änderung des Wahlverfahrens und der Größe des Gemeinderats stattgefunden. Dabei bestand Gelegenheit zur Diskussion.

1. Regelung in der Hauptsatzung

Im Rahmen der Gemeindereform wurde in Mühlacker durch Hauptsatzung die unechte Teilortswahl eingeführt. Dieses Wahlverfahren garantiert den einzelnen Stadtteilen eine bestimmte Sitzzahl im Gemeinderat.

In § 3 der Hauptsatzung ist folgende Sitzverteilung geregelt:

Mühlacker und Dürrmenz	16 Sitze
Enzberg	5 Sitze
Großglattbach	2 Sitze
Lienzingen	3 Sitze
Lomersheim	4 Sitze
Mühlhausen	2 Sitze
	32 Sitze

Durch das Wahlverfahren ergeben sich in der Regel zu diesen 32 Sitzen noch Ausgleichsitze, die die Gesamtzahl der Gemeinderatsmitglieder erhöhen. Bei der Gemeinderatswahl am 07.06.2009 haben sich 4 Ausgleichsitze ergeben, so dass der Gemeinderat derzeit 36 Mitglieder umfasst.

2. Abschaffung der unechten Teilortswahl und Übergangsregelung

Unter Würdigung aller maßgeblichen Kriterien insbesondere durch die hohe Anzahl von ungültigen Stimmen und ungültigen Stimmzetteln aufgrund des komplizierten Wahlverfahrens schlägt die Verwaltung die Abschaffung der unechten Teilortswahl ab der nächsten Amtsperiode (2014) vor.

Ohne unechte Teilortswahl hätte der Gemeinderat der Stadt Mühlacker (Größengruppe 20.000 bis 30.000 Einwohner) nach der GemO 26 Mitglieder.

Durch die Hauptsatzung könnte bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere Größengruppe maßgebend sein soll, was 22 Mitglieder bedeuten würde.

Bei Abschaffung der unechten Teilortswahl ist es jedoch möglich, bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte die bisherige Sitzzahl oder eine andere im Rahmen der unechten Teilortswahl zulässige Sitzzahl (dies wären 22 bis 32 Sitze) festzulegen.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Übergangsregelung wie folgt Gebrauch zu machen:

Amtsperiode 2014 bis 2019 Sitzzahl 32

Für die Amtsperiode ab 2019 soll die Regelsitzzahl von 26 gelten.

3. Verfahren zur Aufhebung der unechten Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung aufgehoben werden. Der maßgebliche § 3 der städtischen Hauptsatzung (Anlage 1 – derzeitige Fassung) wäre wie in Anlage 2 ausgeführt zu ändern.

Diese Änderung der Hauptsatzung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats, d.h. mindestens 19 Mitglieder müssen zustimmen.

Saur

Finanzielle Auswirkungen			
Personalkosten:		Haushaltstelle:	
Sachkosten:		Haushaltstelle:	
Kalk. Kosten:		Haushaltstelle:	